
Über ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

- In den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung sind wir eine der führenden multidisziplinären Sozietäten Deutschlands. Die fachübergreifende Zusammenarbeit ist unser Markenzeichen. Wir praktizieren sie seit Jahrzehnten.
- Rund 90 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bilden mit einem Stab von knapp 100 Mitarbeitern ein eingespieltes Team.
- Wir betreuen vornehmlich Unternehmen des Mittelstandes, Industrieunternehmen, Unternehmen der öffentlichen Hand und Finanzinvestoren in allen Fragen des Wirtschaftsrechts, des nationalen und internationalen Steuerrechts sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung und Prüfung. Zu unserem Leistungsangebot gehört weiter die Beratung von Privatpersonen, insbesondere zu Steuerfragen, zur Vermögensstrukturierung und zur Unternehmensnachfolge.
- Unser detailliertes Leistungsspektrum finden Sie unter **www.esche.de**

Stiftung Jugend forscht e.V.

Grundlagen der Gemeinnützigkeit – Input und Austausch für Schülerforschungszentren zum Gemeinnützigkeitsrecht

RA / StB Dr. Julia Runte

Hamburg, 17.05.2022

Agenda

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Abgrenzung Spenden und Sponsoring
3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren
4. Ihre Fragen

Agenda

1. **Grundlagen der Gemeinnützigkeit**
2. Abgrenzung Spenden und Sponsoring
3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren
4. Ihre Fragen

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

Privilegierung von ...

- gemeinnützigen,
- mildtätigen und
- kirchlichen Zwecken

Gemeinnützige Zwecke von Schülerforschungszentren:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- **Steuerbefreiungen**
- **Ausstellung von Spendenbescheinigungen**
- **Steuerfreie Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 EStG)**
- **Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG)**
- **Imagevorteil**

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

Fünf Grundsätze:

(1) Ausschließlichkeit

(2) Unmittelbarkeit

(3) Selbstlosigkeit

(4) Gegenwartsnähe

(5) Satzungsmäßige Gemeinnützigkeit

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(1) Ausschließlichkeit

§ 56 AO

„Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(2) Unmittelbarkeit (1/2)

§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO

„Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht.“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(2) Unmittelbarkeit (2/2)

§ 57 Abs. 3 AO

„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar [...], wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. [...]“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(3) Selbstlosigkeit

§ 55 Abs. 1 AO

„(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(4) Gegenwartsnähe – Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

„Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

(5) Satzungsmäßige Gemeinnützigkeit

§ 59 AO

„Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.“

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

Vier Sphären der Gemeinnützigkeit:

Ideeller Bereich

Vermögens-
verwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

Agenda

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit
- 2. Abgrenzung Spenden und Sponsoring**
3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren
4. Ihre Fragen

3. Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Spenden:

- freiwillig
- unentgeltlich
- für steuerbegünstigte Zwecke des Empfängers

Sponsoring:

- erkennbares Streben des Zuwendenden nach einem individuellen Vorteil
- finaler Zusammenhang entscheidend

3. Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Ertragssteuerliche Behandlung von Sponsoring:

- erleichterter Betriebsausgabenabzug beim Sponsor
- Ertragssteuerfreiheit beim gemeinnützigen Empfänger, wenn bestimmte Werbeformen nicht überschritten werden (keine aktive Beteiligung an Werbemaßnahmen)

3. Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Werbeformen:

(1) Duldung fremder Werbung

- Vermögensverwaltung
- Beispiele:
 - a) Werbung des Sponsors mit Logo der NPO
 - b) „offizieller Ausrüster“
 - c) „Partner“
 - d) „wir unterstützen NPO“

3. Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Werbeformen:

(2) übliche Hinweise und Danksagungen ohne besondere Hervorhebung

- Ertragssteuerfrei
- Beispiele:
 - a) Danksagung durch Durchsagen
 - b) Hinweise auf der Homepage ...
 - c) ... am Katalogende,
 - d) ... in Programmzeitschriften,
 - e) ... auf Veranstaltungsplakaten

3. Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Werbeformen:

(3) aktive Mitwirkung an Werbung

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Beispiele:
 - a) Anzeigen im Katalog / Zeitschrift
 - b) Trikotwerbung
 - c) „verlinktes“ Logo
 - d) gemeinsame Veranstaltungen
 - e) Sponsor im Vereinsnamen
 - f) Stärkere Hervorhebung bei „Premium-Partnern“

Agenda

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Abgrenzung Spenden und Sponsoring
- 3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren**
4. Ihre Fragen

3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren

a. Personengesellschaften

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- Vertragsabschluss formlos möglich
- Keine Gemeinnützigkeit möglich
- Keine steuerwirksamen Spenden
- Unternehmer (?)

3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren

b. Körperschaften

Eingetragener Verein (e.V.):

- Unkomplizierte Gründung
- Niedrige Gründungskosten
- Gemeinnützigkeit möglich
- Steuerwirksame Spenden möglich

3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren

b. Körperschaften

Gemeinnützige GmbH (gGmbH):

- Gründungsvorgaben komplexer
- Stammkapital 25.000 €
- Gemeinnützigkeit möglich
- Steuerwirksame Spenden möglich

Alternative:

- Gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG)

3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren

b. Körperschaften

Stiftung

- Gemeinnützigkeit möglich
- aber: formelle Anforderungen an Kapitalausstattung bei Schülerforschungszentren i.d.R. nicht erfüllt
- Wenig Flexibilität bei Änderungen nach Errichtung

Agenda

1. Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Abgrenzung Spenden und Sponsoring
3. Mögliche Rechtsformen für Schülerforschungszentren
- 4. Ihre Fragen**

4. Ihre Fragen

a. Eingereichte Fragen (1/5)

„Wir haben noch kein SFZ und sind gerade dabei, die ersten Schritte zur Bildung eines solchen zu gehen.

Die Frage: könnte der **Förderverein der Schule der Träger für ein SFZ** sein oder brauchen wir wirklich einen **gemeinnützigen Verein**? Der verwalterische Aufwand scheint sehr hoch zu sein.

Daran anknüpfend: was genau ist der **Vorteil der Gemeinnützigkeit** und muss ich als Schule, die ein SFZ gründen möchte, einen **Verein gründen**?“

4. Ihre Fragen

a. Eingereichte Fragen (2/5)

„Was sind erfolgreiche rechtliche **Betreibermodelle** für SFZ (e.V., gGmbH, **eG**,...)?“

„Welche Dinge gilt es zu beachten bzgl. **Berichtspflichten** (GuV,...), **Haftungsfragen** etc.?“

4. Ihre Fragen

a. Eingereichte Fragen (3/5)

„Was sind die **Vor- und Nachteile** bei der Entscheidung **zwischen** einem **Verein** und einer **gGmbH**, insbesondere aus Sicht einer **Risiken- und Aufwand-Nutzen-Betrachtung**“

4. Ihre Fragen

a. Eingereichte Fragen (4/5)

„Dürfen wir als **Verein** am Tag der offenen Tür oder ähnlichen Veranstaltungen einen **Kuchen-/Getränkeverkauf** durchführen und damit **Einnahmen** generieren?“

4. Ihre Fragen

a. Eingereichte Fragen (5/5)

„Unsere Kursleiter werden über die **Übungsleiterpauschale** vergütet.

Wenn Kursleiter **über** die Pauschale drüber kommen, ist das **nur für** die **Kursleiter** ein **steuerliches Thema** oder **müssen wir als Verein** das auch beachten. Hat das **Folgen** für den **Verein?**“

4. Ihre Fragen

b. Offene Fragerunde



Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht

Ihr Ansprechpartner



Dr. Julia Runte, LL.M.

RAin, StBin, Maître en droit

Partner

j.runte@esche.de

Tel +49 (0)40 36805-177

Rechtliche Hinweise / Urheberrecht

- I. Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre der Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.

- II. Diese Präsentation einschließlich des darin enthaltenen Materials ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Verfasser vervielfältigt, übertragen, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder vorgeführt werden.